

(Staatsminister v. Seydewitz.)

(A) zu bestimmen. Übrigens besitzen diese bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Die Forderung, Sitzungen regelmäßig mindestens einmal im Monate abzuhalten, geht zweifellos viel zu weit und liegt nicht im Bedürfnis. Es läge darin eine nicht zu verantwortende Zeitverschwendung, und die Verhandlungen müßten dabei unter unerträglichen Wiederholungen leiden. Bei der Eisenbahnverwaltung finden die Sitzungen in der Regel nicht öfter als zweimal im Jahre statt. Nur in besonderen Fällen wird man darüber hinausgehen. Bei den übrigen Verwaltungszweigen enthalten die Arbeitsordnungen im allgemeinen die Vorschrift, daß der Arbeiterausschuß, soweit nicht besonderer Anlaß zu seinem Zusammenritte vorliegt, mindestens einmal im Jahre einzu-berufen ist. Dies hat sich in der Praxis als völlig ausreichend erwiesen. Gegen die übrigen, mehr äußere Fragen betreffenden Wünsche unter II 5 bestehen keine Bedenken.

Dem Antrage unter II 6, wonach der Ausschuß Beschwerden der Bediensteten zur Kenntnis der vorgesetzten Stelle zu bringen und diese dem Ausschusse ihren Bescheid mitzuteilen hat, wird schon jetzt entsprochen, jedoch mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß nur solche Fälle in Frage kommen, wo es sich um allgemeine Beschwerden der Arbeiterschaft handelt und nicht bloß um Beschwerden einzelner. Die Arbeiterausschüsse sind eben zur Wahrung allgemeiner Interessen der Arbeiterschaft, nicht zur Wahrung der Interessen einzelner Arbeiter berufen. Dem einzelnen Arbeiter steht für seine Person der geordnete Dienst- und Beschwerdeweg zur Verfügung, welcher volle Gewähr für eine gerechte Beurteilung jeder Beschwerdesache bietet. Das möchte ich gegenüber den Ausführungen des Herrn Antragstellers noch ausdrücklich betonen.

Was die unter III 1 behandelten Kündigungsrechte anlangt, so wird z. B. bei der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber den ständigen Arbeitern, auch wenn sie weniger als 10 Jahre im Dienste sind, die Kündigung nur aus gewichtigen Gründen ausgesprochen. Dabei gilt die Tatsache, daß man für einen ständigen Arbeiter nicht genügende Beschäftigung hat, nicht als Kündigungsgrund. Die Staatsarbeiter genießen hierdurch einen großen wirtschaftlichen Vorteil vor den Arbeitern im Privatdienste, der gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Dafür, die Kündigung bei älteren Arbeitern den leitenden Stellen vorzubehalten, hat sich bei der Staatseisenbahnverwaltung kein Bedürfnis ergeben. Ein

Arbeiter, dem von seiner Dienststelle gekündigt worden ist, hat ja jederzeit das Recht der Beschwerde an die übergeordneten Stellen. Hierdurch wird jeder Ungerechtigkeit genügend vorgebeugt. Die Ansprüche auf „Ruhe- und Versorgungsgelder“ richten sich nach den bestehenden Bestimmungen; insbesondere wird z. B. die Anwartschaft der aus dem Staatseisenbahndienste ausscheidenden Arbeiter auf die Bezüge aus der Abteilung A der Arbeiterpensionskasse gewahrt, da ihnen bei späterer Gewährung der Alters- oder Invalidenrente, gleichgültig, bei welcher Stelle sie zuletzt in Beschäftigung stehen, die im Staatseisenbahndienste verbrachte Zeit mit angerechnet werden muß.

Bei den übrigen Verwaltungszweigen wird das Kündigungsrecht ebenfalls nur unter billiger Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse ausgeübt.

Einer Bindung der Verwaltung im Sinne des Vorschlages unter Punkt III 2 kann keinesfalls zugestimmt werden. Vielmehr muß es dem Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben, wie sie gegen Arbeiter und Angestellte vorgehen will, die ihre dienstliche Stelle oder Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen. Auch können Fälle eintreten, wo religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Arbeitszeit und die Ausübung des Vereinsrechts, auch wenn sie vom Gesetze nicht ausdrücklich verboten sind, die Kündigung herbeiführen müssen, und zwar wegen der bestehenden besonderen dienstlichen Verhältnisse. Insbesondere muß die Eisenbahnverwaltung verlangen, daß ihre Bediensteten auch außerhalb des Dienstes sich nicht an sozialdemokratischen Bestrebungen beteiligen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wegen der in Punkt IV 1 über die Entlohnung geäußerten Wünsche habe ich zu bemerken, daß in den Staatsbetrieben die Entlohnung und die Arbeitsbedingungen in ähnlicher Weise geregelt werden wie diejenigen vergleichbarer Privatindustrien. Jedoch lassen sich die Lohnsysteme und die Arbeitsbedingungen der Privatindustrie mit denen der Staatsbetriebe vielfach nicht recht vergleichen. Die Privatindustrie zahlt z. B. an besonders geschickte Arbeiter hohe Löhne, während sie im übrigen ihr Personal oft weit geringer entlohnt als beispielsweise die Staatseisenbahnverwaltung. Es kann mithin ein Anspruch darauf, daß die Löhne der Staatsarbeiter unter allen Umständen hinter denen der Privatarbeiter nicht zurückbleiben sollen, nicht anerkannt werden.